

Sehr geehrte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,

am 06.09.2019 findet nunmehr in Berlin die erste gemeinsame Veranstaltung für Rechtspfleger/innen und Nachlasspfleger/innen aus der von der Fa. ZORN-Seminare ins Leben gerufenen Seminarreihe „Praxis der Nachlasspflegschaft“ statt. Es würde mich persönlich sehr freuen, viele von Ihnen dort treffen zu können. Eine Übersicht über die Folgeseminare finden Sie am Ende dieses Informationsblattes.

Für Ihre tägliche Arbeit an den Nachlassgerichten habe ich in diesem Newsletter wieder aktuelle Entscheidungen der Gerichte zu den erbrechtlichen Themenkreisen zusammengestellt.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Spaß bei der Lektüre und grüße Sie aufs Herzlichste.



Ihr Holger Siebert  
Rechtsanwalt



Foto: Dirk Lässig

## INHALT

- > **Keine Beschwerdebefugnis im Rahmen einer Nachlasspflegschaft bezüglich Umsetzung einer Erblasseranordnung**
- > **Bindung des Nachlassgerichts an den gestellten quotenlosen Erbscheinantrag**
- > **Zu den Voraussetzungen für eine Teilnachlasspflegschaft**
- > **Unwirksame testamentarische Besuchspflicht für Enkel**
- > **Wichtige Leitsätze**
- > **Veranstaltungshinweise**
- > **Literaturhinweise**

### **Keine Beschwerdeberechtigung gegen Ablehnung des Nachlassgerichts, den Nachlasspfleger anzuweisen, an der Zuwendung einer Immobilie an den Bedachten mitzuwirken** **OLG München, Hinweisbeschluss vom 12.02.2019 – 31 Wx 108/19 = BeckRS 2019, 2971**

Der Erblasser setzte eine erbrechtlich Beteiligte als „Erbin des Hauses“ ein. Das Nachlassgericht ordnete Nachlasspflegschaft an und bestellte eine Nachlasspflegerin mit dem Aufgabenkreis Erbenermittlung, Sicherung und Verwaltung des Nachlasses. Die Bedachte forderte das Nachlassgericht auf, die Nachlasspflegerin anzuweisen, im Rahmen ihres Amtes an einer Auflassung des Grundstücks an sie mitzuwirken. Dies lehnte das Nachlassgericht ab.

Das OLG weist in seinem Beschluss darauf hin, dass die Beschwerde erfolglos bleiben wird.

Wenn die Zuweisung der Immobilie als Vermächtnis nach § 2087 Abs. 2 BGB ausgelegt werden könnte, wäre die Bedachte Nachlassgläubigerin, der jedoch kein Beschwerderecht zusteht (Palandt/Weidlich, BGB, 78. Aufl. 2019, § 1960 Rn. 10).

Ein Anweisungsrecht für einen Nachlassgläubiger bestehe auch aus Sinn und Zweck der Nachlasspflegschaft nicht. Der Nachlasspfleger vertrete die unbekannteren Erben und habe den Nachlass zu sichern und zu erhalten. Die Befriedigung der Nachlassgläubiger sei nicht eigentlicher Zweck der Nachlasspflegschaft, auch wenn der Nachlasspfleger hierzu grundsätzlich befugt ist. Auch aus § 1961 BGB könne ein Recht des Nachlassgläubigers auf Einschreiten des Nachlassgerichts gegenüber dem Nachlasspfleger nicht gefolgert werden. Dies gelte selbst dann, wenn ein bestimmtes Verhalten des Nachlasspflegers die Rechtsverwirklichung des Nachlassgläubigers hindert oder ihr entgegenstehen könnte, so dass die Entscheidung des Nachlassgerichts selbst zu keiner unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigung des Nachlassgläubigers führt.

Wenn die testamentarische Zuordnung der Immobilie dagegen als Erbeinsetzung auf einen Bruchteil auszulegen ist, sei bereits eine unmittelbare Beeinträchtigung des materiellen Rechts der Beteiligten nach § 59 Abs. 1 FamFG nicht gegeben. In diesem Fall beträfe die Immobilienübertragung bereits die Nachlassauseinsetzung, die jedoch Aufgabe der Miterben und gerade nicht des Nachlasspflegers, der den gesamten Nachlass zu sichern und zu verwalten hat, ist.

# AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT

---

## **Bindung des Nachlassgerichts an den gestellten quotenlosen Erbscheinantrag OLG München (31. Zivilsenat), Beschluss vom 10.07.2019 – 31 Wx 242/19, BeckRS 2019, 14021**

Um die Beantragung eines quotenlosen Erbscheins ging es im vorliegenden Verfahren. Die Antragstellerin hatte einen gemeinschaftlichen Erbschein in der Form des sogenannten quotenlosen Erbscheins i. S. v. § 352a Abs. 2 S. 2 FamFG beantragt. Zwar lagen die Voraussetzungen für einen quotalen Erbschein vor. Ein diesbezüglicher Antrag war jedoch nicht gestellt worden.

Nach der Neuregelung in § 352a Abs. 2 S. 2 FamFG bedarf es für die Erteilung eines Erbscheins nicht mehr der Aufnahme der Erbquoten von mehreren Erben in dem Erbschein, wenn alle Antragsteller im Antrag auf die Aufnahme der Erbteile verzichten. Im vorliegenden Fall hatte nur die Antragstellerin den Antrag allein gestellt, nicht aber die übrigen Miterben. Einer der Miterben hatte sogar der Aufnahme seiner Erbenstellung in den Erbschein ausdrücklich widersprochen. Insofern liege auch kein allgemeiner Verzicht aller Miterben auf die Aufnahme der Erbteile in dem zu erteilenden Erbschein vor. Ein solcher Verzicht müsse zwar nicht in der Antragstellung selbst, jedoch von allen in Frage kommenden Miterben ausdrücklich gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden.

Demgegenüber lag für die von dem Nachlassgericht beabsichtigte Erteilung eines (quotalen) Erbscheins im Sinne des § 352 Abs. 2 S. 1 FamFG kein entsprechender Antrag vor. Ein entsprechender Antrag sei auch nicht im Nachgang dazu gestellt worden, womit eine Heilung des Verfahrensfehlers erfolgt wäre. Im Hinblick auf den Grundsatz der strengen Antragsbindung des Nachlassgerichts betreffend die Entscheidung (vgl. dazu Gierl in: Burandt/Rojahn Erbrecht 3. Auflage 2019 § 352e FamFG Rn. 41 und 176), wäre ein auf der Grundlage der Entscheidung des Nachlassgerichts erteilter Erbschein einzuziehen (vgl. Gierl a.a.O. § 2361 BGB Rn. 8).

---

## **Zu den Voraussetzungen für eine Teilnachlasspflegschaft OLG Düsseldorf (3. Zivilsenat), Beschluss vom 27.03.2019 – I-3 Wx 51/19, BeckRS 2019, 12669**

Für mehrere Miterben einer Erbengemeinschaft war ein Teilerbschein erteilt worden. Darüber hinaus kommen die Abkömmlinge eines vorverstorbenen Verwandten als Miterben in Betracht. Ob diese noch leben oder schon verstorben sind, und ob sie Abkömmlinge hinterlassen haben, konnte bislang nicht aufgeklärt werden.

Die Beteiligten haben Einrichtung einer Teilnachlasspflegschaft für diese Abkömmlinge der Vorverstorbenen beantragt und geltend gemacht, es sei ihnen nicht gelungen, deren Anschriften zu ermitteln bzw. standes-

amtliche Nachweise wie Geburts- oder Heiratsurkunden zu beschaffen. Es bestehe ein Fürsorgebedürfnis, weil das zum Nachlass gehörende Grundstück wirtschaftlich genutzt bzw. veräußert werden solle. Ohne Einrichtung einer Nachlasspflegschaft wäre die Erbengemeinschaft blockiert. Mit Beschluss vom 18. Februar 2019 hat das Nachlassgericht den Antrag zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Veräußerung eines Grundstücks sei kein Fall des Fürsorgebedürfnisses im Sinne des § 1961 BGB, der ausdrücklich die Geltendmachung eines gegen den Nachlass gerichteten Anspruchs fordere. Die gerichtliche Geltendmachung des Auseinandersetzungsanspruchs durch einen Miterben (Teilungsversteigerung) sei nicht vorgetragen. Die angefochtene Entscheidung wurde aufgrund der eingelegten Beschwerde durch das OLG aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens – nach Maßgabe durch das OLG zurückverwiesen. Der Antrag auf Einrichtung einer Teilnachlasspflegschaft könne nicht mit der vom Nachlassgericht gegebenen Begründung zurückgewiesen werden, was die Zurückverweisung zur Folge hat.

Dabei sei das Nachlassgericht zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass die Anordnung einer Teilnachlasspflegschaft nach § 1961 BGB nicht in Betracht kommt. Ein Fall der Geltendmachung eines gegen den Nachlass gerichteten Anspruchs liege hier nicht vor. Insbesondere richte sich der Anspruch auf Erbauserbsetzung gem. § 2042 BGB nicht gegen den Nachlass, sondern gegen die Miterben und rechtfertige deshalb nicht die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB.

Im Hinblick auf das von den Beteiligten angeführte Sicherungsinteresse war ihr Antrag aber jedenfalls auch als Anregung auf Einrichtung einer Teilnachlasspflegschaft von Amts wegen nach § 1960 BGB zu verstehen. Sind die Erben – wie im vorliegenden Fall – unbekannt, könne das Nachlassgericht gem. § 1960 Abs. 1, S. 2, § 1960 Abs. 2 BGB einen Nachlasspfleger bestellen, soweit ein Sicherungsbedürfnis besteht. Die Entscheidung, ob ein solches Bedürfnis gegeben ist, treffe das Nachlassgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Da sich das Nachlassgericht mit dieser Frage nicht befasst habe, war die Sache zurück zu verweisen.

Das OLG gibt zudem für die zu treffende Entscheidung folgende Hinweise:

Das Auseinandersetzungsinteresse der bekannten Miterben rechtfertige nach herrschender Meinung die Einrichtung einer Teilnachlasspflegschaft nicht. Denn die Pflegschaft könne nur im Interesse der unbekannt, fürsorgebedürftigen Erben angeordnet werden. Aber auch mit dem potentiellen Interesse der unbekannt Miterben an einer Erbauserbsetzung könne die Einrichtung einer Teilnachlasspflegschaft nicht begründet werden, weil ein Einschreiten des Nachlassgerichts gem. § 1960 BGB nur zum Zwecke der Nachlasssicherung, nicht der Nachlasteilung, erforderlich ist.

Ein Sicherungsbedürfnis könne aber im Hinblick auf die Kosten, die für die zum Nachlass gehörende Immobilie anfallen, bestehen. Ob die Einrichtung einer Teilnachlasspflegschaft im Hinblick auf die konkret anfallenden Kosten erforderlich erscheint, lasse sich bislang weder dem Vortrag der Beteiligten noch dem sonstigen Akteninhalt entnehmen, sondern bedarf weiterer Aufklärung (§ 26 FamFG).

Abgesehen davon könne die Einrichtung einer Teilnachlasspflegschaft auch zum Zwecke der Erbenermittlung geboten sein. Ein Sicherungsbedürfnis könne dann vorliegen, wenn Erben unbekannt sind und sie ohne Ermittlung durch das Nachlassgericht bzw. einen Nachlasspfleger niemals Kenntnis von der Erbschaft erhalten würden.

---

**Enkel sollen nur dann Erben sein, wenn sie den Großvater regelmäßig besuchen – Testament ist sittenwidrig!**

**OLG Frankfurt – Beschluss vom 05.02.2019 – 20 W 98/18, ZEV 2019, 212**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte über die Wirksamkeit eines Testaments zu urteilen, in dem der Erblasser seine Enkel unter der Bedingung als Erben eingesetzt hatte, dass ihn die Enkel regelmäßig besuchen. Hierzu hatte er angeordnet:

*„Die restlichen 50 % des dann noch vorhandenen Geldes, bekommen, zu gleichen Teilen meine Enkel F u. E, aber nur dann, wenn sie mich regelmäßig d. h. mindestens 6-mal im Jahr besuchen.*

*Sollte das nicht der Fall sein d. h. mich keiner besuchen, werden die restlichen 50 % des Geldes zwischen meiner Frau und meinem Sohn A aufgeteilt.“*

Von dem Inhalt des Testaments setzte der Erblasser seinen Sohn B, den Vater der im Testament bedachten Enkelkinder, in Kenntnis.

Nach Eintritt des Erbfalls beantragte die Ehefrau des Erblassers einen Erbschein, der sie und den Sohn A als Erbe zu je ½ ausweisen sollte. Die Ehefrau stützte sich dabei auf den Inhalt des Testaments und den – unstrittigen – Umstand, dass die Enkelkinder des Erblassers den Verstorbenen zwischen Testamenterrichtung im Jahr 2014 und Ableben im Jahr 2015 gerade einmal besucht hatten.

Das Nachlassgericht stellte die Tatsachen für den beantragten Erbschein fest.

Gegen diese Entscheidung des Nachlassgerichts legten die Enkelkinder des Erblassers Beschwerde zum Oberlandesgericht ein.

Das OLG gab der Beschwerde der Enkel auch statt. Das OLG beurteilte die Verquickung des Besuchswunsches

des Erblassers mit der Erbenstellung der Enkelkinder als sittenwidrig. Das Testament sei, so das Gericht, in diesem Punkt unwirksam. Der Erbscheinantrag der Ehefrau wurde mithin zurückgewiesen.

In der Begründung seiner Entscheidung wies das OLG darauf hin, dass die Testierfreiheit eines Erblassers grundsätzlich zu respektieren sei. Jedem Erblasser müsse es deshalb möglich sein, die Erbfolge nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Sittenwidrigkeit einer in einem Testament aufgenommenen Bedingung könne nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen angenommen werden. Einen solchen Ausnahmefall sah das OLG aber im zu entscheidenden Fall als gegeben an.

Der Erblasser habe seine Enkelkinder vorliegend mit seinem im Testament angeordneten Besuchswunsch und der damit verbundenen Inaussichtstellung der Erbschaft einem unzulässigen Druck ausgesetzt. Er habe über die von ihm gewählte Konstruktion Einfluss auf das Verhalten seiner Enkelkinder nehmen wollen, das „regelmäßig deren innere, freie Überzeugung“ vorausgesetzt habe. Diese versuchte Einflussnahme auf die Entschließungsfreiheit der Enkelkinder sei sittenwidrig.

Die Sittenwidrigkeit der fraglichen Anordnung des Erblassers führe jedoch nicht zur Nichtigkeit des Testaments an sich. Zwar sei die Besuchsbedingung in dem Testament unwirksam. Losgelöst von diesem Umstand verbleibe es aber bei der Erbeinsetzung der Enkelkinder, selbst wenn diese ihren Großvater nicht so regelmäßig besucht hatten, wie vom Erblasser gewünscht.

---

**Wichtige Leitsätze:**

Für eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Vorerben und dem Nacherben oder für ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vor- und dem Nacherben, mit dem ein Erbschaftsgegenstand aus dem nacherbengebundenen Nachlass herausgenommen werden wird, bedarf es keiner Zustimmung der Ersatznacherben: **OLG München (34. Zivilsenat), Beschluss vom 14.06.2019 – 34 Wx 434/18, BeckRS 2019, 11660**

Die rechtliche Beurteilung von Verfügungen von Todes wegen, die in öffentlichen Urkunden enthalten und eröffnet sind, stellt kein Eintragungshindernis im Sinne des § 18 GBO dar; sie ist vom Grundbuchamt selbst vorzunehmen, ohne dass es eines Erbscheins bedürfte: **OLG Braunschweig (1. Zivilsenat), Beschluss vom 25.06.2019 – 1 W 73/17, BeckRS 2019, 13496**

AUSGABE 02/2019

**GEN** Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Redaktion: Holger Siebert

Realisation: Dörte Griep

Bennostraße 2 · 13053 Berlin

Tel.: 030 / 98 60 23 70

Fax: 030 / 98 60 23 80

E-Mail: newsletter@gen-gmbh.de

Internet: www.gen-gmbh.de · www.erbenermittlung.de



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

**Wenn Sie die „Aktuellen Informationen zum Erbrecht“ zukünftig nicht mehr erhalten wollen, genügt ein formloser Widerruf entweder postalisch (GEN Gesellschaft für Erbenermittlung, Bennostraße 2, 13053 Berlin) per E-Mail (newsletter@gen-gmbh.de) oder per Fax (030 / 98 60 23 80). Die von Ihnen gespeicherten Daten (Name, Funktion, Titel, Anschrift) werden gelöscht.**

## Veranstaltungshinweise

**ZORN**  
SEMINARE

ZORN-Seminare führt an sieben Standorten eine 6-stündige Fortbildungsveranstaltung zum Thema **„Praxis der Nachlasspflegschaft“** durch, die sich an Nachlasspfleger und Rechtspfleger der Nachlassgerichte richtet.

<b>06.09.2019</b>	<b>Berlin</b>
<b>14.09.2019</b>	<b>Frankfurt</b>
<b>20.09.2019</b>	<b>München</b>
<b>11.10.2019</b>	<b>Stuttgart</b>
<b>18.10.2019</b>	<b>Hannover</b>
<b>08.11.2019</b>	<b>Hamburg</b>
<b>13.12.2019</b>	<b>Köln</b>

### Anmeldung:

<https://www.zorn-seminare.de/seminare/erbrecht/seminardetails.html?praxis-der-nachlasspflegschaft-271-50502-3>

## Von den Erbrechtsexperten

Herausgegeben von Dr. Hans-Peter Wetzel, RA; Dr. Felix Odersky, Notar; Dr. Hellmut Götz, RA, Steuerberater.



Bearbeitet von Dr. Michael Bernauer LL.M., Notar; Dr. Gianna Burret, RAin; Jan Holtmeyer, RA; Burkhard Kolb, RA; Dr. Daniel Kollmeyer, RA; Karin Raude, Notarassessorin; Dr. Wolfram Schneeweiß LL.M., Notar; Holger Siebert, RA; Jutta Sieverdingbeck-Lewers, RAin und Notarin; Dr. Judith Ulshöfer, Notarassessorin.

## LITERATURHINWEISE:

- > Prof. em. Dr. Heinrich Dörner: **EuGüVO und EuErbVO – Abgrenzung und Qualifikationsprobleme**, ZEV 2019, 309
- > Prof. Dr. Michael Sonntag: **Die erbrechtliche Qualifikation des güterrechtlichen Viertels durch den EuGH und ihre Konsequenzen**, JZ 2019, 657
- > Schmitz: **Ärger mit eigenhändigen Testamenten**, ErbR 2019, 332
- > Amann: **Fiktion des früheren Erbstatuts unter der Herrschaft der EuErbVO**, DNotZ 2019, 326
- > Siebert: **Die Entwicklung des Erbrechts im zweiten Halbjahr 2018**, NJW 2019, 1045